

Satzung

**§ 1**

**Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Wasserwelt Geierswalde e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Geierswalde.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Ziele, Zweck, Aufgaben**

1. Der „Förderverein Wasserwelt Geierswalde e.V.“ verfolgt das grundsätzliche Ziel, die Strukturanpassung und die Bergbausanierung unter dem Aspekt der wassersportlichen und touristischen Folgenutzung der ehemaligen Bergbauflächen förderlich zu begleiten und damit den sozialen, geistig – kulturellen, sportlichen und ökologischen Interessen der Bürger umfassend zu entsprechen. Er arbeitet dazu mit allen örtlichen Vereinen, Vereinigungen und Organisationen und der Gemeinde Elsterheide zusammen.
2. Der „Förderverein Wasserwelt Geierswalde e.V.“ will mithelfen bei der Entwicklung der „Freizeit und Wasserwelt Geierswalde“, des zukünftigen Erholungsortes Geierswalde und des „Lausitzer Seenlandes“, der Erhaltung und Pflege bergbaulicher Zeitzeugen und Bergbaugeschichte sowie der Folgenutzung der bergbaulichen Anlagen. Er unterstützt dieses Anliegen insbesondere mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, durch die Mitgestaltung, Unterhaltung und Pflege von Denkmälern, Aussichtspunkten, Rundwegen, Schautafeln etc., Betreuung von Besuchergruppen.
3. Der „Förderverein Wasserwelt Geierswalde e.V.“ arbeitet mit regionalen und in- und ausländischen Organisationen und Persönlichkeiten in allen Bereichen zur Förderung von Kultur, des Sport, Tourismus und der Brauchtumpflege der Region zusammen.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

1. Der „Förderverein Wasserwelt Geierswalde e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der „Förderverein Wasserwelt Geierswalde e.V.“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Elsterheide, OT Geierswalde, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung zu verwenden hat.

Für die Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder und Fördermitglieder im „Förderverein Wasserwelt Geierswalde e.V.“ können natürliche und juristische Personen, darunter eingetragene Vereine, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie Unternehmen werden. Bewerber stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahre werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung seiner Sorgeberechtigten. Jedes Mitglied hat das Recht sich in selbst gewählter Weise am Vereinsleben zu beteiligen und mit Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand, beratenden Ausschuss oder anderen Gremien des Fördervereins gewählt oder berufen zu werden.
3. Persönlichkeiten, die sich um den Förderverein in besonderer Weise verdient machen, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Auflösung des Vereins
  - Austritt
  - Ausschluss oder
  - Tod.
2. Der Austritt aus dem Förderverein kann halbjährlich zum 30. Juni bzw. 31. Dezember schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Erklärungsfrist erfolgen.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn gröblichst gegen die Ziele des Fördervereins verstoßen wird oder Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht erfüllt werden.
4. Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, deren Zugehörigkeit zum Förderverein endet, haben keinen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber dem Verein. Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang eines Mitgliederausschlusses ist ausgeschlossen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 12 € bzw. bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft in Zwölftel der Restmonate des Kalenderjahres.
2. Dieser Beitrag ist bis zum 01. März des Kalenderjahres bzw. jeweils zum 10. des Beitrittsmonats fällig.
3. Von Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder, juristische Personen, etc. entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der beratende Ausschuss

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten.
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Auflösung des Vereins
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - e) Bestellung von zwei Kassenprüfern ( Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.)
  - f) Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
  - g) die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
  - h) Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören
  - i) Beauftragung des beratenden Ausschusses mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die nach Buchstabe h der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und es ist die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten (anwesende Mitglieder und übertragene Stimmrechte) anwesend sind. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in einer Mitgliederversammlung vertreten lassen, und ihm die Ausübung seines Stimmrechtes übertragen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl unter Beachtung des Mehrheitsprinzips beschlußfähig ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung wird nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung als abgelehnt. Alle Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen (mit Ausnahme von Wahlabstimmungen und Wahlhandlungen) offen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder können auch weitere Abstimmungen in geheimer Form durchgeführt werden. Fördermitglieder können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Mitwirkung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden bedürfen Beschlüsse über folgende Gegenstände:
  - a) Satzungsänderung
  - b) Auflösung des Vereins
  - c) vorzeitige Abberufung des Vorstandes
6. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind wörtlich zu fassen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen.

Vorsitzender  
1. Stellvertretender Vorsitzender  
2. Stellvertretender Vorsitzender  
Schatzmeister  
Schriftführer  
Vorsitzender des Kultur- und Sportvereins Geierswalde e.V. ( KSV)  
Bürgermeister der Gemeinde Elsterheide  
Ortsvorsteher von Geierswalde

Er kann um maximal 3 gewählte Beisitzer erweitert werden.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Über den Vorsitzenden ist in einem separaten Wahlgang zu entscheiden. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorsitzende des KSV Geierswalde e.V. wird in den Vorstand mit beschließender Stimme kooptiert.
4. Der Bürgermeister und der Ortsvorsteher werden in den Vorstand mit beratender Stimme kooptiert.
5. Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich wahrgenommen. Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Die tatsächlichen Aufwendungen können in Abhängigkeit von der Haushaltslage erstattet werden.

6. Der Vorstand nimmt die Vereinsaufgaben wahr und verantwortet die Realisierung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Seine Hauptaufgaben sind:
  - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Erstellen des Tätigkeitsberichtes
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, tagt mindestens einmal im Quartal oder wenn eines der Mitglieder die Durchführung der Vorstandssitzung fordert. Diese Sitzung ist dann innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
9. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im übrigen vertreten den Verein zwei gewählte Vorstandsmitglieder gemeinsam. Darüber hinaus kann für einzelne Geschäftsvorgänge durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse Vertretungsvollmacht für Mitglieder des Vereins, des beratenden Ausschusses, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder erteilt werden.
10. Der Vorstand kann sich beratende und andere ihm unterstützende Gremien schaffen.
11. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

## **§ 10**

### **Beratender Ausschuss**

1. Der beratende Ausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens drei Mitgliedern. Im Ausschuss sollen nach Möglichkeit Abgeordnete verschiedenster Parlamente, Vertreter eingetragener Vereine, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie Unternehmen und Ehrenmitglieder vertreten sein. Seine Mitglieder werden durch den Vorstand berufen.
2. Den Vorsitz des beratenden Ausschusses führt der Vereinsvorsitzende.
3. Empfehlungen des beratenden Ausschusses bilden eine Entscheidungsgrundlage für den Vorstand.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung wird nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit zählt die Entscheidung des Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende kann Beschlüsse zu grundsätzlichen Fragen auch im schriftlichen Umfrageverfahren herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 11**

### **Finanzen**

1. Der „Förderverein Wasserwelt Geierswalde e.V.“ finanziert sich aus

Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder  
 Zuwendungen seiner Fördermitglieder  
 Zuwendungen von örtlichen und überörtlichen Trägern des öffentlichen Rechts  
 Beantragten und bewilligten Fördermitteln  
 Spenden

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Finanznachweise (Kassen bzw. Bücher) und die Belege auf ihre Vollständigkeit und

Richtigkeit zu überprüfen, sowie die ordnungsgemäße Buchung der Ein- und Ausgaben festzustellen.

2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Mittel.
3. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, ihre Prüfergebnisse in einem Bericht zu formulieren und die Mitgliederversammlung zu informieren.

### **§ 13 Änderung der Satzung**

1. Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind ist der Vorstand ermächtigt.

### **§ 14 Auflösung**

1. Der „Förderverein Wasserwelt Geierswalde e.V.“ kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 15 Gerichtsstand / Erfüllungsort**

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

### **§ 16 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 23.09.2002 und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.